

Ausfertigung

Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen
- 4. Kammer -

Freie
Hansestadt
Bremen

Az: 4 V 155/10
Ba

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

RA	SB	Büchhaltung	EB		
IdM KR-RA	Kenntnis- nahme	Stellung- nahme	Audit/ Rücksprache	Zahlung	Zuordnung
Eingegangen - 8. April 2010 ENGEL PARTNER Rechtsanwälte · Fachanwälte · Notare					
Frist not.	WVm. Akte	Mit / Gegner	Zahlung	ZdA	

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Engel u. a., Schwachhauser Heerstraße 25, 28211 Bremen,
Gz.: 1101/04TI04,

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport, Contrescarpe
22 - 24, 28203 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

Frau Greve, Stadtamt, Ausländerbehörde, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter Wol-
lenweber, Richterin Korrell und Richterin Behlert am 31.03.2010 beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Aufenthalt
des Antragstellers zu dulden und ihm hierüber eine
Bescheinigung gem. § 60a Abs. 4 AufenthG auszu-
stellen.**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

**Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberech-
nung auf 2.500 Euro festgesetzt.**

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt seine einstweilige Duldung im Bundesgebiet.

Der Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 16.05.2003 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter mit Bescheid vom 13.04.2005 ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die hiergegen erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht Bremen mit Urteil vom 22.06.2006 (Az.: 2 K 839/05.A, rechtskräftig seit dem 09.01.2007) abgewiesen. Der Einzelrichter stellte fest, dass der Antragsteller diverse Male wegen des Verdachts der Unterstützung der PKK in der Türkei festgenommen worden war. Seine letzte Festnahme im Jahr 2003 habe allerdings nur mit dem Verbot der HADEP im Zusammenhang gestanden. Die einfache Mitgliedschaft in der inzwischen verbotenen Partei führe nicht zu Repressalien gegen den Betreffenden und auch nicht zu einer landesweiten Verfolgung. Wenn der Antragsteller weiterhin Schwierigkeiten mit den Sicherheitskräften in seiner Heimat befürchte, könne er unproblematisch Aufenthalt in der Westtürkei nehmen.

Seither wird der Antragsteller wegen Passlosigkeit geduldet.

Mit Schreiben vom 12.11.2008 beantragte der Antragsteller die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG. Er sei reiseunfähig.

Mit Bescheid vom 07.08.2009 lehnte die Antragsgegnerin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Antragsteller ab. Der Antragsteller leide zwar unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung, die darauf beruhe, dass das Leben des Antragstellers in der Türkei bedroht sei und er dort als politischer Aktivist wiederholt gefoltert worden sei. Der Antragsteller könne jedoch ausweislich des Urteils des Verwaltungsgerichts Bremen vom 22.06.2006 unproblematisch in der Westtürkei Wohnsitz nehmen. Zudem sei eine posttraumatische Belastungsstörung inzwischen auch in der Türkei behandelbar. Über den hiergegen eingelegten Widerspruch wurde bislang nicht entschieden.

Mit Schreiben vom 08.10.2009 forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller auf, eine aktuelle, ausführliche Stellungnahme des behandelnden Arztes vorzulegen.

Mit am 09.02.2010 beim Verwaltungsgericht Bremen eingegangenem Schriftsatz vom 08.02.2010 hat der Antragsteller den vorliegenden Eilantrag gestellt. Er beruft sich unter Hinweis auf vier in dem Zeitraum vom 31.01.2007 bis zum 04.02.2010 ausgestellte fachärztliche Atteste des Facharztes für Psychiatrie und Neurologie, vier in dem Zeitraum vom 12.03.2007 bis zum 01.02.2010 ausgestellte Bescheinigungen von Refugio sowie zwei

amtsärztlich-psychiatrische Stellungnahmen des Klinikums Bremen-Ost vom 05.06.2007 und vom 02.05.2009 darauf, reiseunfähig zu sein. Bei seiner Vorsprache bei der Ausländerbehörde am 08.02.2010 sei ihm die Vorführung vor dem türkischen Generalkonsulat für den 09.02.2010 angekündigt und die Duldung nur bis zum 09.02.2010 verlängert worden. Er befürchte nun, dass er im türkischen Generalkonsulat festgenommen werden könne und die türkischen Behörden ihn direkt in die Türkei befördern könnten.

Am 09.02.2010 sprach der Antragsteller nicht erneut bei der Antragsgegnerin vor. Ausweislich einer Bescheinigung des Klinikums Bremen Ost vom 22.02.2010 befand sich der Antragsteller vielmehr seit dem 09.02.2010 wegen einer schweren depressiven Episode mit suizidaler Krise in stationärer Behandlung.

Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 23.02.2010 mitgeteilt, dass eine Abschiebung des Antragstellers derzeit nicht konkret beabsichtigt sei. Eine Abschiebung sei nicht möglich, da weder ein Pass noch ein Passersatz vorliege. Die Duldung des Antragstellers werde bei seiner persönlichen Vorsprache verlängert werden. Bei der Prüfung einer aktuell nicht im Raum stehenden Aufenthaltsbeendigung würden auch die gesundheitlichen Einschränkungen des Antragstellers Berücksichtigung finden.

Die Berichterstatterin hat daraufhin mit Schreiben vom 01.03.2010 um Mitteilung gebeten, ob der Antragsteller zur persönlichen Vorsprache zwecks Duldungserteilung bereit sei. Für die Feststellung eines Ausreisehindernisses wegen Reiseunfähigkeit bestehe kein Rechtsschutzinteresse, da der Antragsteller wegen Passlosigkeit ohnehin dauerhaft geduldet werde.

Mit Schreiben vom 30.03.2010 teilte der Antragsteller mit, dass ihm bei der Vorsprache am gleichen Tag eine Duldung für den Zeitraum von lediglich einer Woche erteilt worden sei und diese zudem von einer Vorführung des Antragstellers beim türkischen Generalkonsulat abhängig gemacht worden sei. Ihm sei mitgeteilt worden, dass, wenn er nicht am heutigen Tag freiwillig mit zum türkischen Generalkonsulat komme, er demnächst in Handschellen vorgeführt werde.

Die Antragsgegnerin erwiderte mit Schreiben vom 31.03.2010, dass der Antragsteller darauf hingewiesen worden sei, dass die Möglichkeit bestehe, an einer Vorführung beim türkischen Generalkonsulat teilzunehmen. Nachdem der Antragsteller sich ablehnend geäußert habe, sei er darauf hingewiesen worden, dass eine Vorführung auch zwangsweise durchgesetzt werden könne. Angesichts der fehlenden Mitwirkung des Antragstellers werde die Duldung nur für eine Woche verlängert. Es existiere nach wie vor kein Verwaltungsakt, der eine Vorführung

mit entsprechenden Zwangsmaßnahmen angeordnet hätte. Es dürfe wohl rechtlich nicht zu beanstanden sein, wenn die Antragsgegnerin den Antragsteller auf seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten hinweise und offen über die Folgen der fehlenden Mitwirkung informiere.

II.

Der Antrag, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 123 VwGO zu verpflichten, den Antragsteller im Bundesland Bremen zu dulden, ist zulässig und begründet.

Entgegen dem Schreiben der Berichterstatterin vom 01.03.2010 ist nunmehr von einem Rechtsschutzinteresse des Antragstellers an dem Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung auszugehen. Der Antragsteller kann nicht mehr darauf verwiesen werden, dass er wegen Passlosigkeit ohnehin langfristig geduldet werde, denn die Antragsgegnerin hat durch die Erteilung einer Duldungsbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von einmal nur einem Tag und einem weiteren Mal nur einer Woche deutlich gemacht, dass sie ein langfristiges Ausreisehindernis wegen Passlosigkeit nicht mehr annimmt. Das Rechtsschutzinteresse ist auch deshalb zu bejahen, weil die Antragsgegnerin die längerfristige Verlängerung der Duldung offenbar verweigert, um gegen den Antragsteller Druck dahingehend auszuüben, dass er an einer nach Auffassung der Antragsgegnerin behördlicherseits nicht angeordneten Vorsprache vor dem türkischen Generalkonsulat teilnimmt. Die Teilnahme an dieser Vorsprache dient letztlich dazu, das Ausreisehindernis der Passlosigkeit zu beseitigen. Es kann an dieser Stelle auch offen bleiben, ob eine - allenfalls mündliche - Vorführanordnung seitens der Antragsgegnerin erlassen wurde. Der Antragsteller benötigt Rechtsschutz insbesondere im Hinblick darauf, dass eine zwangsweise Durchsetzung der Vorsprache nur unter Einhaltung der Vorschriften §§ 11, 17 Abs. 1, 2 BremVwVG möglich ist. Die Ausnahmen für die Anwendung des unmittelbaren Zwanges ohne vorausgehenden Verwaltungsakt nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BremVwVG liegen nicht vor. Darüber hinaus wäre die Antragsgegnerin an die Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Zwangsmittel nach § 13 BremVwVG gebunden. Zwang bzw. Druck auszuüben durch Verweigerung einer Duldungsbescheinigung mit unangemessener Laufzeit sieht das Gesetz nicht vor.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 der Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile

notwendig erscheint. Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch voraus.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht.

Der Anordnungsgrund resultiert daraus, dass die Antragsgegnerin sich weigert, dem Antragsteller entsprechende längerfristige Duldungsbescheinigungen auszustellen, sie die Abschiebung des Antragstellers durch den Versuch der Herbeiführung einer Vorsprache beim türkischen Generalkonsulat vorantreibt und sich mit dem Ausreisehindernis der Reiseunfähigkeit als Abschiebungshindernis bislang nicht auseinandergesetzt hat.

Es besteht auch ein Anordnungsanspruch. Gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt wird.

Vorliegend erscheint die Ausreise sowohl aus tatsächlichen als auch aus rechtlichen Gründen unmöglich.

Die Ausreise des Antragstellers ist aus tatsächlichen Gründen unmöglich, denn der Antragsteller ist bislang nicht im Besitz eines Passes oder Passersatzpapiers.

Darüber hinaus hat der Antragsteller auch das Bestehen eines rechtlichen Ausreisehindernisses glaubhaft gemacht. Der Antragsteller macht geltend, krankheitsbedingt nicht reisefähig zu sein. Reiseunfähig ist eine Person, wenn durch den Abschiebevorgang eine konkrete und objektiv feststellbare Leibes- oder Lebensgefährdung zu befürchten ist, so dass die Reise wegen der Schwere der Erkrankung oder einer drohenden bedeutsamen Verschlimmerung unzumutbar ist (VG Bremen, Beschl. v. 21.04.2006 - 4 V 1002/06 -). Das Bestehen einer derartigen, krankheitsbedingten Reiseunfähigkeit, nämlich einer konkreten Suizidgefahr im Falle seiner Rückkehr in die Türkei, hat der Antragsteller durch Vorlage aussagekräftiger Atteste glaubhaft gemacht.

Ausweislich der vorgelegten ärztlichen Atteste des Facharztes für Psychiatrie und Neurologie Pramann sowie der Bescheinigungen des Psychologischen Psychotherapeuten von Refugio leidet der Antragsteller unter einem schweren depressiven Syndrom im Rahmen einer posttraumatischen Belastungsstörung. Zurückgeführt wird die Erkrankung auf Folterungen des Antragstellers in der Türkei. Im Falle einer drohenden Abschiebung sei nach

Auffassung des Facharztes Pramann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer psychischen Dekompensation zu rechnen. In seiner letzten Stellungnahme vom 04.02.2010 ergänzt der Facharzt , dass auch die theoretische Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise angesichts der Vorgeschichte, der Situation und der Krankheit des Antragstellers nicht in Betracht gezogen werden könne. Eine Suizidgefahr sei in dem Fall konkret gegeben.

Die gutachterlichen Stellungnahmen des Klinikums Bremen Ost, Facharzt für Psychiatrie I und Oberarzt I , bestätigen diese Diagnose, die auf Folterungen während der Haftaufenthalte in der Türkei zurückzuführen sei. Es gebe keine Hinweise darauf, dass die Erkrankung auch andere Ursachen, etwa die Angst vor der zwangsweisen Rückführung, haben könne. In der Stellungnahme vom 05.06.2007 heißt es, der gesundheitliche Zustand des Antragstellers werde sich bereits aufgrund des Abschiebevorgangs selbst und des damit verbundenen Verlassens des Bundesgebiets erheblich verschlechtern. Eine Suizidgefahr sei vor dem Hintergrund der Vorgeschichte nicht auszuschließen. Aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht könne die prognostizierte Verschlechterung des Gesundheitszustandes auch nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden oder begrenzt werden. In der ergänzenden Stellungnahme vom 02.05.2009 heißt es, eine angedachte Rückführung in seine Heimat werde unter den gegebenen Umständen bei dem Antragsteller eine Retraumatisierung mit Symptomverschlechterung bewirken. Suizidale Tendenzen seien sodann sehr wahrscheinlich. Aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht sei eine wie auch immer gedachte Rückführung auch auf absehbare Zeit nicht gegeben.

Nicht zuletzt auch die jüngst erfolgte stationäre Behandlung des Antragstellers wegen einer schweren depressiven Episode mit suizidaler Krise, offenbar ausgelöst durch die behördliche Aufforderung zur Teilnahme an einer Vorführung vor dem türkischen Generalkonsulat zur Vorbereitung der Abschiebung, bestätigt die in den vorgelegten Attesten ausgeführte Diagnose und Prognose einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Falle einer Abschiebung.

Die vorgelegten ärztlichen Atteste (zuletzt vom 04.02.2010) sind auch hinreichend aktuell. Eine weitere amtsärztliche Stellungnahme ist gegenwärtig nicht indiziert, denn es bestehen insbesondere auch aufgrund der erst im Februar 2010 erfolgten stationären Behandlung des Antragstellers keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Gesundheitszustand des Antragstellers gegenüber dem Zeitpunkt der letzten amtsärztlichen Untersuchung im Mai 2009 verbessert haben könnte.

Das damit bestehende Risiko eines Suizids kann auch nicht durch Maßnahmen bei der Rückführung (Begleitung durch einen Arzt und Beamte der Bundespolizei, Inempfangnahme durch einen Arzt in Istanbul, Ermöglichung der Betreuung in einer Klinik unmittelbar nach der Einreise, Kostenübernahme) auf ein Minimum reduziert werden, wenn - wie vorliegend - die Suizidgefahr nicht ausschließlich mit der drohenden Abschiebung begründet wird, sondern Folge einer (dauerhaften) seelischen Erkrankung ist (siehe hierzu auch Beschluss der Kammer vom 07.01.2010, - 4 V 2017/09). Neben den gesundheitlichen Auswirkungen des Abschiebungsvorgangs selbst besteht eine Suizidalität wegen der bestehenden posttraumatischen Belastungsstörung und depressiven Störung. Charakteristisch als Ursache für die aus diesen Störungen herrührende Suizidalität ist gerade die - auch schon unmittelbar nach Rückkehr in die Türkei eintretende - Konfrontation des Antragstellers mit den heimatlichen Gegebenheiten. Aus diesem Grund kann der Antragsteller auch nicht aus ausländerrechtlicher Sicht auf eine Wohnsitznahme in der Westtürkei verwiesen werden. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass nur die Konfrontation mit Sicherheitskräften in seinem früheren Wohnort eine Retraumatisierung beim Antragsteller auslösen könnte, er indes den Sicherheitskräften in der Westtürkei unproblematisch gegenüber treten könnte. Insoweit kann eine Übertragung der Argumentation aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 22.06.2006 (Az.: 2 K 839/05.A) nicht vorgenommen werden. Denn die Asylkammer hatte nur die Frage zu beantworten, ob dem Antragsteller im Falle seiner Rückkehr im Heimatland eine asylrechtlich relevante Verfolgung droht. Vorliegend geht es indes um die Frage der drohenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes durch die Rückführung des Antragstellers in sein Heimatland.

Das festgestellte Ausreisehindernis der Reiseunfähigkeit führt dazu, dass der Antragsteller langfristig zu dulden ist, denn nach amtsärztlicher Feststellung ist mit einem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Die Erteilung kurzfristiger Duldungsbescheinigungen wird daher dem bestehenden Ausreisehindernis nicht gerecht. Der Antragsgegnerin bleibt es unbenommen, den Fortbestand des Ausreisehindernisses in etwa einem Jahr erneut zu überprüfen und zu diesem Zweck ein aktuelles fachärztliches Attest von dem Antragsteller anzufordern sowie gegebenenfalls erneut eine amtsärztliche Begutachtung des Antragstellers einzuleiten. Sollte das Ausreisehindernis der Reiseunfähigkeit nach dem Ergebnis der Gutachten nicht mehr fortbestehen, bleibt es der Antragsgegnerin unbenommen einen Antrag auf Abänderung des vorliegenden Beschlusses gem. § 80 Abs. 7 VwGO analog zu stellen.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG.